



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. September 2020
(OR. en)

10378/20
ADD 1

FIN 578
INST 179
PE-L 17

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2021: Standpunkt des Rates

– *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für 2021

Der Rat stellt fest, dass er im Hinblick auf die Erteilung eines Mandats für die Haushaltskonzertierung an den Vorsitz seinen Standpunkt im Lichte des endgültigen Wortlauts des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 und des Berichtigungsschreibens, das von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens erwartet wird, gegebenenfalls sowohl in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen als auch auf die Mittel für Zahlungen erneut überprüfen wird.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission dringend auf, das Berichtigungsschreiben so bald wie möglich, spätestens aber bis 31. Oktober 2020 vorzulegen, damit die Arbeit der beiden Teile der Haushaltsbehörde erleichtert und eine fristgerechte Annahme des Haushaltsplans 2021 sichergestellt wird.

2. Erklärung zur Reserve für die Anpassung an den Brexit

Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli und ersucht die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für das einschlägige Instrument vorzulegen, das für die Operationalisierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit erforderlich ist, damit gewährleistet ist, dass ab Beginn des Haushaltsjahres 2021 Mittel in ausreichender Höhe für die Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können.

3. Erklärung zum Personal der Agenturen

Der Rat weist darauf hin, dass alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen eine regelmäßige Überprüfung ihres Personalbestands durchführen sollten, die die Optimierung der Personalressourcen auf derzeitigem Niveau sicherstellt, und weiterhin um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben bemüht sein sollten, auch durch die Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, wie etwa in den Bereichen IT, Beschaffung und Gebäude, und durch das Einfrieren der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, in dem anstehenden Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans für 2021 zu prüfen und Vorschläge dafür vorzulegen, wie diese Grundsätze im Falle der dezentralen Agenturen am besten angewendet werden können, insbesondere hinsichtlich einer Optimierung der Personalressourcen auf derzeitigem Niveau.

Für die Zwecke des Standpunkts des Rates und in Erwartung einer weiteren Bewertung durch die Kommission in ihrem Berichtigungsschreiben wird der Stellenplan der Kommission vorläufig um 140 Planstellen gekürzt, um die Aufstockungen bei den dezentralen Agenturen der EU auszugleichen.

4. Erklärung zu den Zahlungen

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2021 sorgfältig prüfen.

Der Rat fordert die Kommission auf, im Jahr 2021 die Ausführung der Programme des Zeitraums 2014-2020 (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2021 vorzulegen. Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann. Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.